

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/440453a2-d05a-3504-9a7d-92a44917bc06>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Technische Regeln Druckgase Richtlinie für das Prüfen von Füllanlagen durch den Sachverständigen (TRG 790)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRG 790
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 6 TRG 790 - Verzicht auf das Prüfen nach § 20 DruckgasV bei nicht erlaubnisbedürftigen Füllanlagen [\(1\)](#)

Die Aufsichtsbehörde kann nach § 20 Abs. 3 DruckgasV bestimmen, daß eine nicht erlaubnisbedürftige Füllanlage durch den Sachverständigen nicht geprüft zu werden braucht, wenn das Prüfen zum Schutz Beschäftigter oder Dritter nicht erforderlich ist. Bei folgenden nicht erlaubnisbedürftigen Füllanlagen verzichtet die Aufsichtsbehörde auf Antrag in der Regel auf das Prüfen nach § 20 DruckgasV vor Inbetriebnahme:

1. Füllanlagen, die Laboratoriums- oder Probeentnahmezwecken dienen,
2. Füllanlagen, die dem Produktionsprozeß dienen.

---

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

